



LÖBAULEBT e. V.
Bahnhofstraße 20
02708 Löbau

info@loebaulebt.de
www.loebaulebt.de

Vereinskonto
IBAN: DE04855901004564586507
BIC: GENODEF1NGS

VR 9798, AG Dresden
StIdent. 208/142/00885

Beitragsordnung des Vereins LÖBAULEBT

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Sie regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
3. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
5. Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

§ 2 Beschlüsse

1. Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für jeden Kalendermonat, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag. Siehe § 5 Abs.1 und 2 der Vereinssatzung.
2. Für die Festsetzung des Grundbeitrages wird unterschieden zwischen:
 - 2.1. Aktiven Mitgliedern,
Aktive Mitglieder haben das Recht als Wahlberechtigte bei Vorstandswahlen abzustimmen und dürfen selbst für den Vorstand kandidieren. Sie zahlen monatliche Mitgliedsbeiträge.
und
 - 2.2. Passiven Mitgliedern,
Passive Mitglieder haben kein Wahlrecht; sie können nicht für den Vorstand kandidieren.
Sie zahlen monatliche Mitgliedsbeiträge und unterstützen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
3. Als Jugendliche gelten Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres (01. Januar) noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sind beitragsmäßig Jugendlichen gleichgestellt, sofern sie ihren Status unaufgefordert dem Vorstand durch Bescheinigung jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres vorlegen.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat	Beitragshöhe pro Jahr
Aktive Mitglieder	2,00 €	24,00 €
Passive Mitglieder	(mindestens) 4,15 €	(mindestens) 50,00 €
Jugendliche und Senioren	1,50 €	18,00 €

§ 4 Arbeitsdienst

1. Alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind verpflichtet, fünf Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein zu leisten.
2. Für Ehrenmitglieder, Fördermitglieder sowie Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, besteht keine Arbeitspflicht.
3. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so ist eine Entschädigung pro nicht abgeleiteter Stunde an den Verein zu entrichten.
4. Den Nachweis über die geleisteten Stunden hat jedes Mitglied eigenverantwortlich zu erbringen und bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand vorzulegen.
5. Mitglieder haben die Möglichkeit ihrer Verpflichtung bei Veranstaltungen (Kino, Vermietungen, Workshops) oder durch Sachleistungen z.B. Kuchen, Salate nachzukommen.
6. Der zu entrichtende Betrag bei nicht abgeleiteten Stunden wird gesondert zum 15. Februar des neuen Kalenderjahres/Geschäftsjahres abgebucht.
7. Die Beträge dieses Kontos sind zweckgebunden und dienen dem Betrieb des Vereins.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge und Gebühren unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds am 01. Januar des Kalenderjahres ein (=Fälligkeit). Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Kassenwart schriftlich anzuzeigen.
3. Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.

§ 6 Vereinskonto und Überweisungszweck

LÖBAULEBT e. V.

IBAN: DE04855901004564586507

BIC: GENODEF1NGS

Angabe des Überweisungszweckes: Mitgliedsbeitrag Name Jahr

§ 7 Übergangsbestimmung

Diese Beitragsordnung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.12.2022 vorgetragen und beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Löbau, 01.12.2022